

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. Richard Geiss GmbH vom 17.03.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 zur wesentlichen Änderung der Destillationsanlage zur Aufbereitung von gefährlichen Abfällen inklusive Drehrohrföhranlage durch Kapazitätserweiterung der Drehrohrföhranlage zur Verbrennung der Abfälle aus dem Destillationsprozess sowie durch Einrichtung eines Abfallzwischenlagers in 89361 Offingen, Lüsshofstraße 100, Fl.-Nr. 2262, Gmk. Rettenbach

Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Richard Geiss GmbH, Lüsshofstraße 100, 89361 Offingen föhrt das Landratsamt Günsburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Destillationsanlage zur Aufbereitung von gefährlichen Abfällen inklusive Drehrohrföhranlage 89361 Offingen, Lüsshofstraße 100, Fl.-Nr. 2262 der Gmk. Rettenbach durch.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht zum einen in der Optimierung der bestehenden Drehrohrverbrennungsanlage, welche zu einer Erhöhung der Kapazität für die thermische Behandlung föhrt.

Im Rahmen der Optimierung sind folgende Maßnahmen an der Drehrohrföhranlage geplant:

- die Änderung der Neigungsrichtung der Trommel in Richtung Nachbrennkammer,
- der Einbau eines Stirnbrenners mit integrierter Lanze zur Aufgabe von Lösungsmittelrückständen,
- der Installation einer Lanze zur Aufgabe von Abwasser in Drehrohr und Nachbrennkammer,
- der Installation einer Pastösstofflanze im unteren Bereich der Stirnwand,
- dem Einbau eines Nassentschlackers,
- der Installation von jeweils einem Vorlagetank für Lösemittelrückstände (7m³), und Abwasser (5 m³),
- der Abdichtung des Drehrohrs,
- der Anbindung kontaminierter Abluft aus diversen Bereichen (vorhandenen TNV, Absorptionsanlage, Lagertanks und Vorlagebehälter),
- der Nachrüstung einer zweiten SNCR in der Nachbrennkammer,
- der Stilllegung der bisherigen Kalkhydratzugabe bei der Nachbrennkammer,
- der Einbringung von Sorbalit und Dampf über eine Kombilanze zur Anhebung der Feuchte und Verbesserung der SO₂-Abscheidung,
- dem Abbau des vorhandenen Aufgabesystems für pastöse Destillationsrückstände und flüssigen Kohlenwasserstoff

Zum anderen soll durch die geplante Änderung ein Abfallzwischenlager errichtet werden wobei lediglich die Betriebsweise der bestehenden Läger verändert werden soll. Derzeit werden von den angenommenen Abfällen für die Destillation maximal 20% im R1 oder R2 Verfahren an externe Recyclinganlagen abgegeben. Durch die Erweiterung der Kapazität der Drehrohrföhranlage soll die externe Entsorgung auf ca. 10-15% der derzeitig vorhandenen Menge reduziert werden.

Das Landratsamt Günsburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 23.06.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin